

Compliance ist in aller Juristen-Munde, und das schon seit Jahren! Da konnte es nicht überraschen, dass auch CDU/CSU und SPD sich im Koalitionsvertrag des Themas annahmen und nicht nur eine Neuausrichtung des Sanktionsinstrumentariums für Unternehmen zu einem Bestandteil ihrer Agenda machten (vgl. dazu im aktuellen Schwerpunkttheft „Compliance“ *Hugger/Pasewaldt*, „Die Erste Seite“). Geplant sind darüber hinaus auch Anreize zur Zusammenarbeit mit den Behörden bei der Aufklärung von Verstößen sowie Regelungen zu internen Untersuchungen. Das hier einschlägige Stichwort „internal investigations“ kommt aus den USA, insbesondere aus dem US-Kartellrecht. Auf Grund des Auswirkungsprinzips müssen Compliance-Verantwortliche in global agierenden Unternehmen stets im Auge behalten, dass die US-Kartellbehörden Absprachen im Personalbereich (z.B. Abwerbeverbote) ggf. als Kartellverstöße bewerten und ahnden (hierzu *Linsmeier*, BB 2018, 515). Ein weiterer, häufig leicht übersehener Fallstrick für das Compliance-Management sind die Risiken, die sich für die Haftung des Unternehmens selbst aus der vertraglichen Zusammenarbeit mit anderen (Geschäfts-)Partnern wie Lieferanten, Nachunternehmern, Joint-Venture-Partnern usw. ergeben können. *Bicker/Stoklasa* (BB 2018, 519) zeigen anhand von Beispielen, wie ein entsprechender Business Partner Compliance-Prozess aufzulegen ist. Da der Gesetzgeber, wie eingangs erwähnt, keine Vorkehrungen für ein Anreizsystem zur Compliance-Einhaltung geschaffen hat, war es umso wichtiger, dass jüngste Judikate insbesondere ein proaktives Compliance-Management im Hinblick auf die Sanktionsbemessung für relevant erachtet haben. *Bürkle* (BB 2018, 525) zeichnet diese Rechtsprechung und ihre Bedeutung für die Unternehmens-Compliance nach.



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Auslegung des Begriffs „audiovisueller Mediendienst“**

Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) ist dahin auszulegen, dass die Definition des Begriffs „audiovisueller Mediendienst“ weder einen Videokanal wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, auf dem die Internetnutzer kurze Werbevideos für Modelle neuer Personenkraftwagen abrufen können, noch eines dieser Videos für sich genommen erfasst.

**EuGH**, Urteil vom 21.2.2018 – C-132/17 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-513-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Keine Prüfungspflicht von Google bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen**

Der VI. Zivilsenat des BGH hat mit Urteil vom 27.2.2018 – VI ZR 489/16 – entschieden, dass der Betreiber einer Internet-Suchmaschine nicht verpflichtet ist, sich vor der Anzeige eines Suchergebnisses darüber zu vergewissern, ob die von den Suchprogrammen aufgefundenen Inhalte Persönlichkeitsrechtsverletzungen beinhalten. Die Annahme einer – praktisch kaum zu bewerkstellenden – allgemeinen Kontrollpflicht würde die Existenz von Suchmaschinen als Geschäftsmodell, das von der Rechtsordnung gebilligt worden und gesellschaftlich erwünscht ist, ernstlich in Frage stellen. Ohne die Hilfestellung einer solchen Suchmaschine wäre das Internet aufgrund der nicht mehr übersehbaren

Flut von Daten für den Einzelnen nicht sinnvoll nutzbar. Den Betreiber einer Suchmaschine treffen daher erst dann spezifische Verhaltenspflichten, wenn er durch einen konkreten Hinweis Kenntnis von einer offensichtlichen und auf den ersten Blick klar erkennbaren Rechtsverletzung erlangt hat. Der Suchmaschinenbetreiber muss erst reagieren, wenn er durch einen konkreten Hinweis von einer offensichtlichen und auf den ersten Blick klar erkennbaren Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Kenntnis erlangt. (PM BGH vom 27.2.2018)

### **BGH: Setzen eines Metatag für eine primär auf das Ausland ausgerichtete Internetseite – Resistograph**

Wird für eine primär auf das Ausland ausgerichtete Internetseite in zulässiger Weise ein Metatag gesetzt, der eine bessere Erreichbarkeit dieser Internetseite auch im Inland begründet, so kann das ein maßgeblicher Gesichtspunkt für die Annahme eines relevanten Inlandsbezugs einer Markenbenutzung nur sein, wenn es sich dabei um einen von dem Betreiber der Internetseite in zumutbarer Weise beeinflussbaren Umstand handelt.

**BGH**, Urteil vom 9.11.2017 – I ZR 134/16 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-513-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Unwirksame Klausel in AGB für ein Flugprämienprogramm**

a) In Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Luftfahrtunternehmens für ein Flugprämienprogramm, bei dem die Mitglieder Status- und Prämienmeilen sammeln und dabei verschiedene Statuskategorien („Ivory“, „Silver“, „Gold“, „Platinum“) erringen können, benachteiligen die Klauseln

„Für Ivory-Mitglieder haben Prämienmeilen eine Gültigkeit von 20 Monaten.“

und

„Hat ein Mitglied in einem Zeitraum von 20 Monaten keine die Gültigkeit verlängernden Aktivitäten erbracht, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Prämienmeilen zu streichen.“

die Mitglieder entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und sind unwirksam. b) Die Kündigungsklauseln in solchen Teilnahmebedingungen

„Bei Empfang der Karte muss die Gesellschaft die Mitgliedschaft aufheben, woraufhin ein Mitglied ab Aufhebungsdatum sechs Monate Zeit hat, um alle angesammelten Prämienmeilen einzulösen.“

und

„Wenn die Gesellschaft den Vertrag kündigt, erlöschen alle Status- und Prämienmeilen mit Ablauf von sechs Monaten nach der Benachrichtigung über die Kündigung.“

benachteiligen die Mitglieder entgegen den Geboten von Treu und Glauben auch dann unangemessen und sind unwirksam, wenn Prämienflugtickets längere Zeit ab Ausstellungsdatum gültig bleiben und Prämienmeilen auch gegen andere Waren oder Dienstleistungen eingelöst werden können (Weiterführung von BGH, Urteil vom 28. Januar 2010 – Xa ZR 37/09, NJW 2010, 2046).

**BGH**, Urteil vom 28.11.2017 – X ZR 42/16 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-513-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Inanspruchnahme des Frachtführers wegen unzureichender Kühlung der Transportware – Darlegungs- und Beweislast**

a) Der Anspruchsteller, der vom Frachtführer Schadensersatz mit der Begründung bean-